

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 9.

München, den 16. Februar 1875.

---

### Inhalt:

**Königlich Allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1875, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr. -- Hofdienst-Nachricht.**

---

**Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr.**

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Normen über die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des gesammten Civilstaatsdienstes einer Revision unterstellen lassen und finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Beamte und sonstige Civilbedienstete des Staates haben für die Vornahme auswärtiger

Dienstgeschäfte Anspruch auf besondere Entschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, wenn

- 1) das Geschäft durch Gesetz, Verordnung, allgemeine Dienstes-Vorschriften oder besonderen Auftrag der vorgesetzten Stelle begründet war,
- 2) der Ort der Geschäftsvornahme außerhalb des Amtssitzes gelegen und die Entfernung beider Orte unter sich wenigstens drei Kilometer beträgt, und
- 3) bei jenen Beamten und Bediensteten, deren regelmäßige Geschäftsaufgabe in auswärtigen Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Bezirkes besteht, dieselben Dienstgeschäfte außerhalb dieses Bezirkes zu besorgen haben.

### §. 2.

Die für die Vornahme solcher auswärtiger Dienstgeschäfte zu gewährende Entschädigung hat zu bestehen in Tagegeldern und in dem Ersatze der Reisekosten.

### §. 3.

Statt der im §. 2 bezeichneten Entschädigung können einzelnen Kategorien von Beamten und Bediensteten Pauschsummen (Aversen) gewährt werden.

In diesen Fällen erhalten dieselben Tagegelde und Reisekosten-Ersatz nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirkes vornehmen, oder es sich um ein Dienstgeschäft handelt, für welches das Aversum nicht bestimmt ist. Sind die Pauschsummen nur als Entschädigung für Reisekosten gegeben, so haben hinsichtlich der Tagegelde, sofern in dieser Beziehung nicht besondere anderweitige Verfügungen getroffen sind oder werden, die nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls Platz zu greifen.

Werden Beamte oder Bedienstete, welche eine Pauschsumme zu dem besagten Zwecke beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so findet die Entschädigung des Stellvertreters aus dem Pauschquantum statt. Diese Entschädigungen und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen werden durch das einschlägige Staatsministerium im Benehmen mit jenem der Finanzen bestimmt.

### §. 4.

Bei vorübergehender Berufung eines Beamten oder Bediensteten zur Verweisung einer Dienstesstelle oder zur Geschäftsaushilfe hat derselbe auf den Ersatz der Reisekosten und, sofern

bei der Berufung nicht etwas Anderes bestimmt wird, auch auf den Bezug von Tagegeldern nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung Anspruch.

Hat ein solcher Beamter oder Bediensteter von seinem interimistischen Wohnsitze aus auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen, so gebührt demselben — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 Absatz 4 — zwar der Ersatz der Reisekosten, der volle oder theilweise Bezug eines weiteren Tagegeldes jedoch nur dann, wenn das eine Tagegeld die Stelle des Gehaltes oder Functionsbezuges vertritt; entgegengesetzten Falles können, wenn auswärtiges Uebernachten nothwendig wird, halbe Tagegelder beansprucht werden.

Hinsichtlich der Verweisungen bei Rentämtern verbleibt es bis auf Weiteres auch ferner bei den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Mai 1820, die Zahlungs-Normen für Rentamts-Verweisungen betreffend, (Regierungsblatt von 1820 Seite 411 und folgende) und bezüglich der Dienstes-Verweisungen in der Forstverwaltung bei den Vorschriften der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 16. October 1873 Nr. 11,798, interimistische Dienstes-Verweisungen beim Forstwesen betreffend, (Finanz-Ministerial-Blatt von 1873 Seite 152 und folgende).

### §. 5.

Bezüglich der Fälle, in welchen amtliche Aerzte zum Bezuge von Tagegeldern und Reisekosten-Entschädigung berechtigt sind, bleiben die jeweilig bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

## II Von den Tagegeldern.

### §. 6.

Hinsichtlich der Höhe der Tagegelder für die einzelnen Beamten und Bediensteten werden dieselben in Classen nach Maßgabe des Gehalts-Regulativs vom 23 Mai 1872 (Regierungsblatt von 1872 Seite 1303 und folgende) eingetheilt, und zwar haben hienach Anspruch

- a) die Staatsräthe und Präsidenten, dann Classe I. auf ein Tagegeld von 19 Mark (11 fl. 5 kr.);
- b) Classe II und III auf ein solches von 14 Mark (8 fl. 10 kr.);
- c) Classe IV bis VI und Classe IX auf ein Tagegeld von 11 Mark (6 fl. 25 kr.);
- d) Classe VII und VIII, dann die Staatsanwaltschafts-Substituten und Accessisten sämtlicher Stellen, sowie Revisoren bei den königlichen Stellen auf ein Tagegeld von 9 Mark (5 fl. 15 kr.);



- e) Classe X auf ein solches von 7 Mark (4 fl. 5 kr.);
- f) die Zoll- und Forstoms-Affistenten, die Rechtspraktikanten bei den Verwaltungsbehörden und Gerichten, die Polizeianwälte in der Pfalz, die Camerals- und Baupraktikanten, die Baucandidaten und Bauassistenten, das Personal der Kategorien B 1 und B 2 des Besoldungsstatus bei den königlichen Verkehrs-Anstalten, die Förster, Forstgehilfen, die Wegmeister, Aufschlagelnehmer, Rentamtsgelhilfen und Schreiber bei den Gerichten, Behörden und Aemtern der inneren wie der Finanz-Verwaltung auf ein Tagegeld von 6 Mark (3 fl. 30 kr.), und
- g) die Walbaufseher, Gefängnißwärter, dann Boten und Diener sowie deren Gehilfen bei allen Stellen, Behörden, Aemtern und Cassen auf ein Tagegeld von 3 Mark (1 fl. 45 kr.).

Beamte, welche in dem Besoldungsregulative vom 23 Mai 1872 nicht aufgeführt sind, reihen sich hinsichtlich der Tagegelber bei den Dienstereisen den betreffenden Beamten gleicher Kategorie an und für Bedienstete, welche vorstehend nicht bezeichnet sind, werden die Tagegelber gemäß der Tagegelber für die ihnen nach Art ihrer Verwendung gleichstehenden Bediensteten festgesetzt.

#### §. 7.

Die im §. 6 bestimmten Tagegelbsätze finden für alle Arten von Dienstgeschäften und ohne Rücksicht auf die Amtsgrenze, sowie ohne Unterscheidung, ob die Staatscasse oder Parteien dieselben zu zahlen haben, Anwendung.

Die Einreihung der Beamten und Bediensteten in eine Tagegelbclassse ist nur maßgebend für das Tagegeld und präjudicirt in keiner Weise dem Dienststrange oder der dienstlichen Stellung derselben.

Der einem Beamten zuerkannte höhere Charakter oder Titel begründet für sich allein keinen Anspruch auf ein Tagegeld nach einer höheren Classe, sondern ist hiefür stets nur das Dienstes-Verhältniß desselben entscheidend.

#### §. 8.

Die Tagegelber werden auf so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft — die Reisezeit mit eingerechnet — auswärts dauert.

Dieselben werden jedoch bei einer zwei- oder mehrtägigen Abwesenheit für den Tag der Abreise und beziehungsweise der Rückkunft um die Hälfte abgemindert, wenn die Dienststrecke erst in der zweiten Hälfte des Tages angetreten oder bereits in der ersten Hälfte des Tages vollendet ist.

Ebenso wird das Tagegeld nur zur Hälfte bewilligt, wenn die Hin- und Rückreise an demselben Tage erfolgt und die nothwendige Abwesenheit zur Geschäftsvornahme sich über eine Zeitdauer von sechs Stunden nicht erstreckt.

### §. 9.

Für Dienstreisen, welche mit einem außergewöhnlichen Aufwande unvermeidlich verbunden sind, kann ausnahmsweise die Aufrechnung der baaren Auslagen statt der regulativmäßigen Tagegelber bewilligt werden.

Bei Geschäften außerhalb Landes können, sofern die Aufrechnung der baaren Auslagen nicht Platz zu greifen hat, die Tagegelber entsprechend erhöht werden, sollen aber den Satz von 30 Mark (17 fl. 30 fr.) hiebei in der Regel nicht überschreiten.

In beiden Fällen steht die Ertheilung der Genehmigung und beziehungsweise Festsetzung des höheren Tagegelbes dem einschlägigen Staatsministerium in Gemeinschaft mit jenem der Finanzen zu.

Wenn ein Beamter oder Bediensteter zur Vornahme von Dienstgeschäften im Lande die fremde Grenze durchreisend zu betreten hat oder wenn sich dessen Geschäftsbezirk auf fremdes Staatsgebiet erstreckt, so können höhere als die im Lande üblichen Tagegelber nicht angesprochen werden.

Bezüglich der Dienstreisen Unserer Staatsminister bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

## III. Von den Reisekosten.

### §. 10.

Als Reisekosten dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 13 und 14 nur die wirklich entrichteten Auslagen in Aufrechnung gebracht werden.

### §. 11.

Bei allen Dienstreisen, welche ohne Nachtheil für den Reisezweck durch Benützung von Eisenbahnen oder Dampfbooten zurückgelegt werden können, haben sich die Beamten und Bediensteten derselben zu bedienen. Beamten mit Collegialraths- und höherem Range ist die Benützung der I. Wagenklasse auf Eisenbahnen und des I. Platzes auf Dampfbooten gestattet; die im §. 6 litera g bezeichneten Bediensteten dürfen bei Eisenbahnen nur die Auslagen für

die III. Wagenklasse und sofern die Benützung von Sitzgütern erforderlich ist, für die II. Wagenklasse, sowie auf Dampfbooten für einen Platz der II. Klasse in Aufrechnung bringen; alle übrigen Beamten und Bediensteten können sich bei Eisenbahnen der II. und auf Dampfbooten der I. Klasse bedienen.

#### §. 12.

Für diejenigen Fälle, in welchen eine Benützung der Eisenbahnen oder Dampfboote nicht möglich oder thunlich erscheint, sind in allen Amts- und Gerichtsbezirken durch die einschlägigen Amts- oder Gerichtsvorstände Accorde über die Stellung anständiger Gefährte zu sämtlichen Dienstreisen der in §. 6 litera c und d aufgeführten Commissäre des betreffenden Bezirkes abzuschließen, welche der Genehmigung der vorgesetzten Regierung, Kammer der Finanzen, unterliegen. Wo eine solche auf Grund der obwaltenden Verhältnisse nach sorgfamer Prüfung auszusprechende Genehmigung vorliegt, tritt die Accordsumme an die Stelle der Reisevergütung.

Sollte ein entsprechender Gefährte - Accord nicht abgeschlossen werden können, so haben sich die Commissäre eines anständigen Lohnkutschers-Gefährtes oder in Ermangelung eines solchen einer zweispännigen Extrapost zu bedienen.

Die in §. 6 litera e und f aufgeführten Beamten und Bediensteten haben sich, wenn sie selbstständig ohne Begleitung eines Commissärs auswärtige Geschäfte vorzunehmen haben, der Postomnibus zu bedienen und dürfen daher nur ausnahmsweise, wenn diese Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, die Kosten für ein besonderes Gefährte aufrechnen.

#### §. 13.

Die in §. 6 litera g bezeichneten Bediensteten haben für selbstständige Vornahmen von auswärtigen Geschäften ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Fahrgelegenheit benützen oder nicht, Anspruch auf eine Reisekosten-Vergütung von 10 Markpfennigen ( $3\frac{1}{2}$  kr.) für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges. Bruchtheile eines Kilometers dürfen hiebei gleich einem vollen Kilometer in Berechnung kommen.

#### §. 14.

Commissäre, welche mit eigenem Wagen und Pferden versehen sind, dürfen in jenen Fällen, in welchen die Kosten nicht aus dem ihnen etwa hiefür gemährten Ubersum zu bestreiten sind und sich ihres Gefährtes wirklich bedienen, entweder die Ausgaben für Benützung

der Eisenbahn oder des Dampfschiffes (§. 11) oder (in den Fällen des §. 12) den genehmigten Gefährte-Accordbetrag für den betreffenden Bezirk und wo ein solcher nicht besteht, die gewöhnliche Auslage für ein anständiges Lohnkutschers-Gefährte oder die Taxe für zweispännige Extrapost in Aufrechnung bringen.

#### §. 15.

Beamte oder Bedienstete, welche einen Commissär behufs Beihilfe bei dessen Dienstgeschäften zu begleiten haben, erhalten in den in den §§. 12 und 14 bezeichneten Fällen eine besondere Reise-Entschädigung nicht, sondern haben denselben die Commissäre einen Platz in ihrem Wagen einzuräumen.

### IV. Schlußbestimmungen.

#### §. 16.

Alle auswärtigen Dienstgeschäfte sind rasch und mit möglichster Zeitabkürzung durchzuführen, unnötige Hin- und Herreisen strengstens zu vermeiden und soweit möglich jeberzeit mehrere auswärtige Geschäfte bei einer Reise zu verbinden.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen haben den Abstrich der Tagelöhner und beziehungsweise Reisekosten zur Folge.

In Betreff der Form der Liquidationen für die Tagelöhner und Reisekosten sowie der zur Prüfung derselben auf Dienstpflicht zu machenden Constatirungen der betreffenden Beamten und Bediensteten, dann hinsichtlich der weiteren zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Vorschriften beauftragen Wir Unser Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den übrigen Civilstaatsministerien die nöthigen instructiven Bestimmungen unterwelt zu erlassen.

#### §. 17.

Vorstehende Verordnung tritt 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft und werden mit dem gleichen Tage die bisher in Betreff der Aufrechnung der Tagelöhner und Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte bestandenen Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt.

Aufrecht erhalten bleiben jedoch außer den in §. 4 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Bestimmungen auch noch die besonderen Vorschriften für das niedere Dienstpersonal bei

den Verkehrs-Anstalten, für das thierärztliche Personal, die Brandversicherungs-Inspectoren, die Bezirksgeometer und das instabile Personal bei Unserem Katasterbureau.

Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen des kaiserlichen Decretes vom 16. Februar 1807 über die sogenannten Vacationen der Gerichtsschreiber der Pfalz hinsichtlich aller jener Geschäfte, für welche nach Maßgabe gegentwärtiger Verordnungen Tagegelder und Reisekosten nicht in Aufrechnung gebracht werden dürfen, dann die bezüglichen Vorschriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in den sieben Kreisen rechts des Rheines vom 2. Januar 1863 und jene hinsichtlich der Gebühren des Gerichtsdiener-Personales bei Transporten von Verhafteten.

München, den 11. Februar 1875.

## L u d w i g.

v. Pferschner. Dr. v. Kuh. v. Pfeufer. Dr. v. Fausle. v. Perr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:  
Der Generalsecretär,  
Ministerrath v. Grieshammer.

### Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker, Guts-

besitzer und Second-Lieutenant à la suite, Carl Moritz Freiherrn von Bethmann, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kammerer zu ernennen.